

## **Wahl der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes gem. § 3 der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein gemäß der Schiedsordnung Schleswig-Holstein (SchO S.-H.)**

Die Amtsperioden des derzeitigen Schiedsmannes und der derzeitigen Schiedsfrau für die Schiedsgerichtsbezirke in Schwentinental (OT Raisdorf und OT Klausdorf) laufen im November 2025 und Januar 2026 aus.

Die Ortsteile Raisdorf und Klausdorf bilden jeweils einen Schiedsgerichtsbezirk. Für jeden Ortsteil ist eine Schiedsfrau oder ein Schiedsmann zu wählen. Die Schiedsleute stellen die wechselseitige Vertretung sicher.

Streit im Haus oder in der Kneipe, das Laub und Obst aus dem Nachbargarten, die geöffnete Post – Konflikte im Alltag gibt es viele. Doch nicht immer muss man dafür zur Polizei oder vor Gericht gehen.

Schiedsfrauen und Schiedsmänner haben bereits unzählige Male geholfen, Streitigkeiten beizulegen und Gerichtsverfahren zu vermeiden. Sie leisten damit einen wichtigen und verantwortungsvollen Beitrag zum friedlichen Zusammenleben in der Nachbarschaft.

Haben Sie Geduld, Menschen zuzuhören, und das Talent, zivilrechtliche oder strafrechtliche Streitigkeiten, beispielsweise unter Nachbarn, zu schlichten? Wohnen Sie im Schiedsgerichtsbezirk Schwentinental (Ortsteil Raisdorf oder Klausdorf) und kennen sich in Ihrer Umgebung gut aus? Haben Sie die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und das 30. Lebensjahr vollendet?

Die Stadt Schwentinental sucht engagierte Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an der Wahrnehmung des ehrenamtlichen Schiedsamtes für die Amtsperiode 2025 bis 2030 haben. Die Wahl der Schiedspersonen erfolgt durch die Stadtvertretung Schwentinental. An diesem Ehrenamt Interessierte melden sich bitte im Ordnungsamt der Stadt Schwentinental, Zimmer Nummer 5 oder unter der Telefonnummer 04307 / 811 – 228.

### **Gemäß § 3 Abs. 2 SchO S.-H. gebe ich bekannt, dass sich interessierte Personen für das Amt der Schiedsfrau / des Schiedsmannes bewerben können.**

In das Schiedsamt sind Personen zu berufen, die nach Ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind (§ 2 SchO S.-H.). Das Amt kann nicht bekleiden, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
2. unter Betreuung steht.

In das Amt soll nicht berufen werden, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet,
2. nicht in der Gemeinde wohnt oder
3. durch sonstige, nicht unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 SchO S.-H. fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Bewerbungen für die Funktion der Schiedsfrau / des Schiedsmannes sind unter Beifügung eines Lebenslaufes bis zum 17.11.2025 an den Bürgermeister der Stadt Schwentinental, Ordnungsamt, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentinental zu richten.

Thomas Haß  
Bürgermeister

